

## **ANTRAG**

Korbinian Geiger

**Das Studierendenparlament möge nachfolgende Ergänzungsordnung zur Finanzordnung der Studierendenschaft beschließen:**

### **Förderprogramm „studentische Kultur“** – Ergänzungsordnung zur Finanzordnung –

#### **§ 1 Zuständigkeiten**

- (1) Grundsätzlich entscheidet die Finanzreferentin. Bei Anträgen über 1000 Euro entscheidet die Finanzreferentin im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß. Sie ist dabei an die Regelungen dieser Richtlinie gebunden.
- (2) Die Finanzreferentin unterrichtet das Studierendenparlament im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht über stattgegebene und abgelehnte Finanzanträge.
- (3) Beabsichtigt ein nach § 3 dieses Förderprogramms berechtigter Verein, Fördermittel über den in § 2 genannten Höchstbetrag hinaus zu beantragen, bedarf der Antrag der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (4) Gegen die Entscheidung der Finanzreferentin hat die Antragstellerin ein Einspruchsrecht vor dem Studierendenparlament.

#### **§ 2 Maximale Förderungssumme**

- (1) Dies umfaßt grundsätzlich das Gebot zur Bildung von Rücklagen, entsprechend sind bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen Eigenmittel einzubringen.
- (2) Jeder Verein kann eine maximale Förderung von bis zu 5.000 Euro innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms erhalten. Sämtliche dem Verein innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms gewährten Förderungen sind diesem Verfügungsrahmen anzurechnen. Die Vereine haben Rücklagen zu bilden, um bei größeren Maßnahmen entsprechend Eigenmittel einbringen zu können.

#### **§ 3 Förderungsberechtigte**

- (1) Unterstützt werden ausschließlich studentische Vereine, die zur Unterstützung der kulturellen Belange der Mitglieder der Studierendenschaft beitragen. Merkmale eines solchen studentischen Kulturvereines im Sinne dieses Förderprogramms sind insbesondere:
  - a. Ein studentischer Kulturverein ist organisiert als eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Personenvereinigung.
  - b. Die Mitglieder eines studentischen Kulturvereins sind ganz überwiegend Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Greifswald.
  - c. Ein studentischer Kulturverein veranstaltet in regelmäßigen Abständen Kulturveranstaltungen für Studierende der Universität Greifswald.
- (2) Unterstützt werden derzeit:
  - a. Studententheater der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V.
- (3) Weitere Vereine können durch Beschluß mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments in die Förderungsliste (Absatz 2) aufgenommen werden.

(4) Die in Absatz 2 aufgeführten Vereine haben ihre jeweils gültige Satzung dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 4 Finanzierungsfähige Maßnahmen**

(1) Finanziert werden grundsätzlich alle Maßnahmen, die den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines entsprechen und gleichzeitig die Ziele des § 3 Absatz 1 befördern. Hierzu gehören insbesondere

a. Bauliche und technische Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Räumlichkeiten des Vereins, die für die Aufgabenerfüllung des Vereins von grundlegender Bedeutung sind, sofern nicht der Bauträger verantwortlich ist.

b. Investitionen in die vereinspezifische Materialausstattung wie z.B. Requisiten, Fundus, technische Anlagen und Literatur.

c. Veranstaltungskosten wie Gagen, Druckkosten, Werbung, Reisekosten u.a.

(2) Nicht finanziert werden Personalmittel.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Die Antragstellerin muß einen Finanzjahresplan und einen Rechnungsabschluß des Vorjahres vorlegen.

(2) Die Antragstellerin hat den Antrag grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Finanzreferentin zu stellen.

(3) Es müssen mindestens drei unterschiedliche Kostenvoranschläge für die Maßnahme vorgelegt werden, sofern der finanzielle Umfang der Maßnahme 500 Euro übersteigt.

(4) Bei Ersatzinvestitionen in die technische Ausstattung wird der Listenpreis der zu ersetzenden Anlage von der Förderungssumme abgezogen.

#### **§ 6 Bekanntgabe und Gültigkeit**

(1) Die Finanzreferentin unterrichtet die nach § 3 Absatz 2 Berechtigten über dieses Förderprogramm.

(2) Das Förderprogramm tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, die Laufzeit des Programms beginnt jedes Haushaltsjahr neu.